

Sachverhalt lange Version

Die Zusammensetzung der Aufsichtsräte, Anzahl sowie die Amtsdauer der Aufsichtsratsmitglieder werden in den Gesellschaftsverträgen bzw. Satzungen der kommunalen Gesellschaften und Beteiligungen geregelt. Darin sind grundsätzlich zwei Varianten zur Besetzung von Aufsichtsräten vorgesehen:

1. Entsendung durch den Stadtrat/ Landeshauptstadt Erfurt
→ **Entsendungsrecht**
2. Vorschlag durch den Stadtrat und Bestellung durch die Gesellschafterversammlung (GmbH) oder
Wahl durch die Hauptversammlung (AG)
→ **Vorschlagsrecht**

Anlage 2 beinhaltet die ehemalige Besetzung der Aufsichtsräte bis zur Neuwahl des Stadtrates am 25.05.2014 sowie gesellschaftsvertragliche Regelungen zur Zusammensetzung, Amtsdauer und Vorsitzregelung der Aufsichtsräte.

In nachfolgend genannten Gesellschaften erfolgt eine Entsendung der Aufsichtsratsmitglieder durch den Stadtrat. Des Weiteren ist die Amtsdauer der Mitglieder des Aufsichtsrates gesellschaftsvertraglich an die Wahlperiode des Stadtrates gebunden, so dass hier eine Neubesetzung unbedingt erforderlich ist (siehe Anlage 3).

- * SWE Stadtwirtschaft GmbH
- * SWE Energie GmbH
- * SWE Netz GmbH
- * SWE Technische Service GmbH
- * TUS Thüringer UmweltService GmbH
- * SWE Bäder GmbH
- * ThüWa ThüringenWasser GmbH
- * Erfurter Garten- und Ausstellungen GmbH (ega)
- * Bundesgartenschau Erfurt 2021 gemeinnützige GmbH
- * Erfurt Tourismus und Marketing GmbH
- * Erfurter Bahn GmbH
- * KoWo Kommunale Wohnungsgesellschaft mbH Erfurt
- * Kaisersaal Erfurt GmbH

Das Entsendungsrecht der Gesellschafterin Landeshauptstadt Erfurt wurde für die KoWo Kommunale Wohnungsgesellschaft mbH Erfurt und die Kaisersaal Erfurt GmbH mit dem Stadtratsbeschluss 0987/14 vom 11. Juni 2014 wahrgenommen. Somit besteht bei diesen Gesellschaften kein Handlungsbedarf mehr.

Die gesellschaftsvertraglichen Regelungen einzelner Gesellschaften (siehe Anlage 2) lassen eine Amtsdauer von Aufsichtsratsmitgliedern, die nicht an die Wahlperiode des Stadtrates gebunden ist, zu. In diesem Fall wäre derzeit eine Neubesetzung durch Entsendung nicht zwingend erforderlich, da die Laufzeit noch nicht beendet ist. Dies betrifft nur die

- * Flughafen Erfurt GmbH

Generell besteht jedoch die Möglichkeit, dass eine komplette Neubesetzung der Aufsichtsräte vorgenommen werden kann. Diese Variante wird vorgeschlagen, da dadurch für die Dauer der neuen Wahlperiode klare Verhältnisse der Aufsichtsratsbesetzung geschaffen werden.

Für die in Anlage 4 aufgeführten Unternehmen hat der Stadtrat ein Vorschlagsrecht für die Aufsichtsratsmitglieder. Die Bestellung bzw. Wahl der Mitglieder des Aufsichtsrates erfolgt bei der

- * **SWE Stadtwerke Erfurt GmbH** in der Gesellschafterversammlung
- * **Erfurter Verkehrsbetriebe AG** in der Hauptversammlung

Das Vorschlagsrecht des Stadtrates bezüglich des Aufsichtsrates der Erfurter Verkehrsbetriebe AG wurde mit dem Stadtratsbeschluss Nr.: 2450/13 vom 12. März 2014 bereits ausgeübt. Die Wahl der Vertreter in den Aufsichtsrat ist in der Hauptversammlung am 09. April 2014 durchgeführt worden. Dies war nötig, da ab diesem Zeitpunkt sonst kein Aufsichtsrat mehr bestanden hätte. Generell besteht auch hier die Möglichkeit, eine komplette Neubesetzung vorzunehmen.